

Füllung von Gesetzeslücken im Verwaltungsrecht

schwerdeinstanz hat sich zur Ausfüllung dieser Lücke des *Analogieschlusses* bedient und dabei die Bestimmung der nachfolgenden lit. c für Attikawohnungen herangezogen¹³¹. Im Falle einer nicht erlassenen Durchführungsverordnung für Denkmalsubventionen¹³² zog die Verwaltungsbeschwerdeinstanz ebenfalls mit einem *Analogieschluss* Regelungen heran, wie sie allgemein für Subventionen gelten¹³³. Bei einem öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis galt die Verwaltungsbeschwerdeinstanz nichtbezogenen Urlaub in analoger Anwendung des Arbeitsvertragsrechts mit Geld ab¹³⁴. Dieses Vorgehen entspricht den gesetzlichen Vorgaben; bei Lücken ist gemäss Art. 1 Abs. 2 SR bzw. Art. 1 Abs. 3 PGR zunächst das Gewohnheitsrecht und erst wenn ein solches fehlt, die bewährte Lehre und die Analogie gemäss § 7 ABGB heranzuziehen. In diesem Sinne ist der wenig beachtete Art. 86 Abs. 4 LVG bemerkenswert:

“Im übrigen ist ... nach allgemeinen Verwaltungsrechtsgrundsätzen und bewährter Lehre im rechtsstaatlichem Sinne zu bestimmen, ob eine Entscheidung oder Verfügung vorliege und welche Rechtswirkungen ihren Aussprüchen zukomme”.

Es handelt sich nachgerade um die verwaltungsrechtliche Parallelvorschrift zu den Art. 1 Abs. 2 SR bzw. Art. 1 Abs. 3 PGR. Sie unterscheidet sich freilich von diesen privatrechtlichen Bestimmungen, dass sie das Gewohnheitsrecht nicht erwähnt und spezifisch auf die Verfügung ausgerichtet ist. Man darf hierin gleichwohl einen allgemeinen Grundsatz des liechtensteinischen Verwaltungsrechts verankert sehen, wonach echte Gesetzeslücken nach Gewohnheitsrecht und bewährter Lehre zu füllen sind. Die Lehre hat hierbei insbesondere dem Analogieschluss einen besonderen Stellenwert eingeräumt¹³⁵.

¹³¹ VBI 1988/3, Entscheidung vom 11.5.1988, LES 1989, S. 1 (2).

¹³² Vgl. Art. 31 des Denkmalschutzgesetzes vom 14.6.1977, LR 445.0, LGBl. 1977/39.

¹³³ Vgl. VBI 1985/34, Entscheidung vom 17.6.1987, LES 1988, S. 10 (19); die VBI stellte auf das allgemeine Subventionsreglement, LGBl. 1956/14 ab. Siehe als weiteres Beispiel für den Analogieschluss StGH 1972/6, Urteil vom 26.3.1973, ELG 1973-78, S. 352 (356 f.) zu den nicht gesetzlich geregelten Verfahren betreffend Ermittlung der Höhe der Enteignungsentschädigung: Analoge Anwendung des Art. 94 der Sachenrechtsverordnung.

¹³⁴ Vgl. VBI 1994/35, Entscheidung vom 28.9.1994, S. 6 f., Erw. II. c), nicht veröffentlicht.

¹³⁵ Vgl. StGH 1972/6, Urteil vom 26.3.1973, ELG 1973-78, S. 352 (356).